

## **Stadt Ehingen (Donau)**

### **Satzung**

Zur Änderung der  
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
i.d.F. vom 20. Juli 1984,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 17. März 2022

Aufgrund des § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) am 24. November 2022 folgende

### **Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit i.d.F.  
vom 20. Juli 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. März 2022,

beschlossen:

#### **Artikel 1**

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt angepasst:

„Ehrenamtliche Ortsvorsteher/innen erhalten in Ausführung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in einem Vomhundertsatz von dem Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Größengruppe. Maßgebend ist die vom statistischen Landesamt auf den 30.06. des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung.

Die Aufwandsentschädigung kann bis zum Ablauf des Monats, in dem die jeweilige Wahlperiode endet, nicht zu Ungunsten des/der Ortsvorstehers/in geändert werden. Der Vomhundertsatz ist neu festzusetzen, wenn die Ortschaft in eine höhere Größengruppe kommt.

Der Vomhundertsatz beträgt für den/die Ortsvorsteher/in der Ortschaften

Altbierlingen	
Berg	
Erbstetten	
Gamerschwang	
Herbertshofen	
Kirchbierlingen	
Schaiblishausen	
Volkersheim	100 %

der Ortschaften

Altsteußlingen  
Dächingen  
Frankenhofen  
Granheim  
Heufelden  
Mundingen 120 %

der Ortschaften

Kirchen  
Nasgenstadt  
Rißtissen 70 %“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Ehingen (Donau) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ehingen (Donau), den 24.11.2022

gez.  
Alexander Baumann  
Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 16.12.2022